

§ 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen [im Folgenden als AGBs bezeichnet] - werden von der Alpha Paper Pack Sp. z o.o. mit Sitz in Woźniki 1D, 62-260 Łubowo, eingetragen im Handelsregister in Poznań unter der Nummer KRS-0000238422, NIP PL7842302099, mit Stammkapital von 50.000 PLN [im Folgenden als „Lieferant“ bezeichnet] Liefer- oder Kaufverträge über Waren der Gesellschaft mit Privatpersonen, die Unternehmer sind, juristischen Personen und Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit [im folgenden als „Käufer“ bezeichnet] geschlossen.

2. Definitionen:

a) Vertrag - Liefer- und Kaufvertrag zwischen dem Käufer und dem Lieferanten, dessen integraler Bestandteil die AGBs sind.

b) Auftrag - Angebot des Käufers zum Vertragsabschluss, die an den Lieferanten in dokumentarischer oder schriftlicher Form, insbesondere per E-Mail, Fax oder auf eine andere Weise erfolgt, insbesondere nach der vorherigen Anfrage des Käufers beim Lieferanten und Erhalt der Antwort des Lieferanten.

c) dokumentarische Form - Erklärung auf jedem Speichermedium, das die Kenntnisnahme von deren Inhalt ermöglicht, soweit es möglich ist, die Person festzustellen, die die Erklärung abgegeben hat, insbesondere in Form von E-Mail, Fax.

d) schriftliche Form - eigenhändig unterschriebene Erklärung auf dem den Erklärungsinhalt umfassenden Dokument.

e) Auftragsbestätigung - Formular „Auftragsbestätigung“.

3. Diese AGBs regeln alle Verträge und sämtliche rechtlichen und tatsächlichen Handlungen und Dokumente, die mit Abschluss, Durchführung und Ablauf des Vertrags im Zusammenhang stehen.

4. Diese AGBs sind ein integraler Bestandteil aller vom Lieferanten abgeschlossenen und umgesetzten Verträge und gelten für die Dauer der Handelskooperation, wobei in dem Fall, dass die Parteien ihre Rechte und Pflichten im Vertrag geregelt haben, gelten in erster Linie die Bestimmungen dieses Vertrags und die Bestimmungen der AGBs finden für Angelegenheiten Anwendung, die im Vertrag nicht geregelt sind. Von den AGBs abweichende Regelungen oder Ergänzungen beziehen sich ausschließlich auf den jeweiligen Vertrag.

5. Der Lieferant ermöglicht dem Käufer, von dem Inhalt der AGBs jederzeit insbesondere vor dem Vertragsabschluss Kenntnis zu nehmen. In Ermangelung gesonderter schriftlicher Vereinbarungen gilt die Annahme dieser AGBs durch den Käufer im Rahmen des ersten Vertrags mit dem Lieferanten als deren Annahme für weitere Verträge und alle damit verbundenen Ereignisse, Tätigkeiten und Dokumente.

6. Die AGBs gelten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als angenommen (es sei denn, dass die Parteien in dokumentarischer Form etwas anderes vereinbart haben).

Haben der Lieferant und der Käufer schriftlich unter Androhung der Nichtigkeit nicht anders entschieden, ist die Anwendung etwaiger Musterverträge oder Geschäftsordnungen des Käufers ausgeschlossen, auch wenn der Käufer nicht ausdrücklich Widerspruch gegen deren Ausschluss erhoben hat. Der Vertrag kann vom Lieferanten abgeschlossen werden, vorausgesetzt, dass ausschließlich diese AGBs angewandt werden, insbesondere gelten keine Bedingungen des Käufers (defensive Klausel).

7. Durch die Bestimmungen dieser AGBs werden in keiner Weise die aus zwingend geltenden Rechtsvorschriften abgeleiteten Befugnisse und Ansprüche des Lieferanten gegenüber dem Käufer ausgeschlossen oder beschränkt.

§ 2. VERTRAGSABSCHLUSS

1. Der Vertrag wird aufgrund des Auftrags des Käufers beim Lieferanten in dokumentarischer oder schriftlicher Form geschlossen. Der Lieferant haftet nicht für etwaige Ungenauigkeiten des Auftrags, versucht jedoch so weit wie möglich diese zu beseitigen.
2. Der Käufer ist verpflichtet, spezifische Eigenschaften der bestellten Waren und Informationen über die korrekte Auftragsabwicklung im Auftragsinhalt detailliert zu beschreiben und insbesondere Menge, Sortiment, Farben, Material, technische Bedingungen der bestellten Waren, Produktionsverfahren und Produktionsbedingungen sowie den genauen Namen und die Anschrift des Käufers und den Lieferort.
3. Wenn es für die Auftragsabwicklung notwendig ist, hat der Käufer dem Lieferanten kalibriertes und sauberes Saatgut innerhalb einer Frist bereitzustellen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags ermöglicht. Während der Prüfung durch den Lieferanten als verschmutzt befundenes Saatgut wird entweder zurückgegeben oder nach einer vorherigen Absprache mit dem Käufer durch den Lieferanten gereinigt. Für im Zusammenhang damit entstandene Kosten hat der Lieferant dem Käufer eine gesonderte MwSt-Rechnung auszustellen.
4. Die Lieferung erfolgt aufgrund des Auftrags des Käufers und Bestätigung seiner Annahme durch den Lieferanten. Der Auftrag stellt ein Angebot im Sinne des BGB dar und der Käufer ist durch den Auftrag gebunden, solange dieser von ihm gem. Art. 66² BGB nicht widerrufen wird, d.h. bis zur Auftragsbestätigung durch den Lieferanten. Aufträge erfolgen in schriftlicher oder dokumentarischer Form. In der gleichen Form erfolgt die Auftragsbestätigung durch den Lieferanten. Aufträge durch den Käufer in elektronischer Form sind für den Käufer bindend unabhängig davon, ob der Lieferant deren Empfang bestätigt. Die Anwendung der Bestimmungen des Art. 66¹ §1-§3 BGB wird ausgeschlossen. Mögliche Bestätigung des Auftragsempfangs durch den Lieferanten kann keinesfalls der Auftragsbestätigung gleichgesetzt werden.
5. Aufträge des Käufers erfordern jeweils eine Bestätigung ihrer Annahme durch den Lieferanten in dokumentarischer oder schriftlicher Form. Sollte der Lieferant den Auftrag innerhalb von 7 Tagen nicht bestätigen, gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Die Möglichkeit der stillschweigenden Annahme des Auftrags durch den Lieferanten im Sinne des Art. 68² BGB wird ausgeschlossen.
6. Der Lieferant behält sich das Recht vor, den Auftrag oder den Vertrag zu ändern bzw. zu ergänzen, wenn aufgrund des Mangels an geeigneten Komponenten in Bezug auf die Menge oder das Sortiment der Auftrag/der Vertrag nicht erfüllt werden können. Dieses Recht ist auch mit der Änderung des Zeitpunkts der Beendigung des Fertigungsauftrages und damit der Übertragung der benötigten Ressourcen für die Fertigung des bestellten Materials durch den Käufer verbunden. Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten vom Inhalt der Bestellung des Käufers ab, erfolgt der Vertragsabschluss zu den vom Lieferanten vorgeschlagenen Bedingungen, wenn der Käufer spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt dieser Bestätigung nicht ausdrücklich einen Widerspruch in dokumentarischer oder schriftlicher Form unter Androhung der Nichtigkeit erhebt. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Vertrag durch den Lieferanten aus den im Satz 1 genannten Gründen geändert wird.
7. Der vom Käufer erteilte und vom Lieferanten bestätigte Auftrag kann nur in dokumentarischer oder schriftlicher Form unter Androhung der Nichtigkeit vor Erhalt durch den Lieferanten der für die Auftragsfertigung benötigten Ressourcen vom Käufer storniert werden. Auftragsstornierung ist nach Erhalt der für die Auftragsfertigung benötigten Ressourcen aufgrund des Produktionsprozesses unmöglich.
8. Der Vertragsabschluss erfolgt mit dem Eingang der Auftragsbestätigung des Lieferanten beim Käufer vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 6 Satz 3 oben oder nach dem schriftlichen Vertragsabschluss, nicht später allerdings als zum Zeitpunkt der Lieferung. Etwaige Änderungen der in der Auftragsbestätigung enthaltenen Bedingungen durch den Käufer bedürfen der Bestätigung durch den Lieferanten in dokumentarischer oder schriftlicher Form unter Androhung der Nichtigkeit, und im Falle des schriftlich erfassten Vertrags in schriftlicher Form unter Androhung der Nichtigkeit, und gelten ausschließlich für das jeweilige Handelsgeschäft.
9. Mündliche oder telefonische Absprachen sind bindend mit deren ausdrücklichen Bestätigung durch den Lieferanten in schriftlicher oder dokumentarischer Form unter Androhung der Nichtigkeit.

10. Im Falle von spezifischen Produkten behält sich der Lieferant das Recht vor, vor der Auftragsbestätigung einen Prototyp auf Kosten des Käufers zu erstellen. Nach der Durchführung des Vertrags wird die MwSt-Abschlussrechnung des Lieferanten um die in diesem Absatz genannten Kosten verringert.

11. Auf die Waren des Lieferanten bezogene Inserate, Werbeanzeigen, Kataloge und andere Werbematerialien dienen nur zu Informationszwecken und stellen kein Angebot im Sinne des BGB dar, und von dem Lieferanten bereit gestellte Mustern und Warenproben sind reine Anschauungs- und Ausstellungsmaterialien.

12. Der Lieferant behält sich das Eigentumsrecht, die Urheber- und andere Rechte zu Dokumenten vor, die Teile kommerzieller oder Werbematerialien (z. B. Fotos, Zeichnungen, Beschreibungen) und anderer dem Käufer vor oder beim Vertragsabschluss gelieferten oder bereit gestellten Dokumente sind. Sie sind ausschließlich für die Zwecke des Vertragsabschlusses bestimmt und können weder ganz noch teilweise vervielfältigt oder ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lieferanten Dritten zugänglich gemacht werden.

13. Der Käufer kann Anschauungsmuster des Produkts vor der Entscheidung über den Vertragsabschluss verlangen, deren Menge mit dem Lieferanten festgelegt wird.

§ 3. PREIS

1. Alle durch den Lieferanten in kommerziellen und Werbematerialien genannten Preise der Waren und Dienstleistungen sind anschaulich. Die endgültigen Preise für Waren und Dienstleistungen werden in der Auftragsbestätigung oder dem schriftlich erfassten Vertrag festgelegt.

2. Die Preise verstehen sich ab Lager des Lieferanten in Woźniki/Łubowo (Incoterms 2010). Diese Preise beinhalten die Kosten der Beladung, nicht jedoch die Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung, Transport und Entladung.

3. Der Käufer hat die Vergütung des Lieferanten per Überweisung auf das in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag und auf der MwSt-Rechnung genannte Bankkonto zu zahlen, es sei denn, dass die Parteien etwas abweichendes schriftlich vereinbart haben.

§ 4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Der Lieferant ist berechtigt, die Zahlung des auf der MwSt.-Rechnung angegebenen Preises innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Rechnungsstellung zu verlangen, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes in schriftlicher oder dokumentarischer Form vereinbart haben. Der Zahlungsdatum gilt der Tag, an dem der Gesamtbetrag dem Bankkonto des Lieferanten gemäß § 3 Abs. 3 gutgeschrieben wird.

2. Sollte der Käufer mit der Zahlung der Vergütung des Lieferanten wenn auch aus einer MwSt-Rechnung in Verzug geraten, behält sich der Lieferant das Recht vor, alle Forderungen als sofort fällig zu verlangen, einschließlich der Zahlungen aus noch nicht fälligen MwSt-Rechnungen.

3. Sollte der Käufer seine Zahlungspflichten nicht erfüllen oder anderen ausstehenden Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nicht nachkommen, nimmt er zur Kenntnis, dass der Lieferant sich der Vertragserfüllung enthalten und die Vertragserfüllung davon abhängig machen kann, dass der Käufer alle möglichen ausstehenden Zahlungen gegen den Lieferanten vorher begleicht oder durch den Lieferanten verlangten Vorauszahlungen leistet bzw. vom Lieferanten zu bestimmende und anzunehmende Zahlungssicherheit in schriftlicher Form unter Androhung der Nichtigkeit einbringt. Sollte der Käufer diesen Verpflichtungen innerhalb einer durch den Lieferanten zu setzenden Frist nicht nachkommen, ist der Lieferant berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne eine Nachfrist zu setzen. Durch den Rücktritt vom Vertrag verlieren alle Ansprüche des Käufers für noch ausstehende Lieferungen ihre Gültigkeit.

4. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen ist der Lieferant berechtigt, nach eigener Wahl gesetzliche Verzugszinsen oder gesetzliche Verzugszinsen im Geschäftsverkehr zu berechnen, ohne den Käufer wieder zur Zahlung auffordern zu müssen. Der Lieferant behält sich das Recht vor, alle zusätzlichen

Kosten, die für die Beitreibung der Forderungen aufgrund des erfüllten Vertrags erforderlich sind, zusätzlich zu der Hauptforderung und den Verzugszinsen geltend zu machen, davon: Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit vorgerichtlicher Beitreibung der Forderungen in Höhe von maximal 10% der beigetriebenen Gesamtforderungen, aber nicht weniger als das Äquivalent von 40 EUR sowie Erstattung von Gerichts-, Vollstreckungskosten und Kosten für die rechtliche Vertretung.

5. Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen entbindet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung zur termingemäßen Entrichtung der Forderungen des Lieferanten aufgrund des Vertrags und der ausgestellten MwSt-Rechnungen.

§ 5. LIEFERUNG, LIEFERFRISTEN

1. Die Lieferfrist wird in der Auftragsbestätigung oder im schriftlich erfassten Vertrag festgelegt.

2. Die Lieferfrist wird ab dem Datum der Auftragsbestätigung durch den Lieferanten oder des schriftlichen Vertragsabschlusses gezählt, aber nicht früher als ab dem Zeitpunkt der Übertragung an den Lieferanten durch den Käufer aller für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung benötigten Unterlagen, Informationen und Ressourcen sowie Leistung durch den Käufer aller möglichen ausstehenden Zahlungen gegen den Lieferanten wie auch Zahlung durch den Käufer des vollen Preises oder Leistung der durch den Lieferanten verlangten Vorauszahlung oder Hinterlegung einer durch den Lieferanten bestimmten Zahlungssicherheit.

3. Sollte der Lieferant die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten, ausgenommen dass der Lieferant das im § 2 Abs. 6 Satz 1 vorgesehene Recht ausübt, ist der Käufer nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Lieferant trotz schriftlicher Setzung durch den Käufer einer angemessenen Nachfrist von nicht weniger als 14 Tagen den Vertrag nicht erfüllt. Der Käufer kann von dem Recht zum Rücktritt vom Vertrag in schriftlicher oder dokumentarischer Form innerhalb von 7 (sieben) Tagen ab dem nächsten Tag nach erfolglosem Ablauf der vom Lieferanten gesetzten Nachfrist für die Vertragserfüllung im Sinne des vorstehenden Satzes Gebrauch machen. Trotz des Rücktritts vom Vertrag durch den Käufer ist er verpflichtet, dem Lieferanten die Vergütung für den bereits ausgeführten Teil des Auftrags zu zahlen. Vorbehaltlich der zwingend geltenden Bestimmungen des anwendbaren Rechts in diesem Bereich hat der Käufer mit Ausnahme des oben genannten Rechts zum Rücktritt vom Vertrag keine weiteren Ansprüche insbesondere nicht den Schadensersatzanspruch für Verzögerung.

4. Die Lieferzeit wird entsprechend um die Dauer der Behinderung, die durch von den Parteien unabhängige Umstände entstanden ist, verlängert, wie z.B. verspätete Lieferung der Zwischenprodukte vom Hersteller - unvorhergesehene und durch den Lieferanten nicht geschuldete Betriebsstörungen (Ausfallzeiten), Probleme bei der Versorgung mit Rohstoffen, Störungen der Anlage insbesondere durch Feuer, Wasser, Havarien von Produktionsgeräten und -maschinen, Mangel an Material, Energie, Transportschwierigkeiten oder Mangel an Transportmöglichkeit, Mangel an Arbeitskräften, auch wenn diese Umstände bei Lieferanten des Lieferanten oder deren Subunternehmer auftreten, Transportverzögerungen, Transportschäden, Zeitbeschränkungen im LKW-Straßenverkehr, Straßensperrungen oder höhere Gewalt. Als höhere Gewalt gilt dabei eine Situation, in der die Erfüllung einer Verpflichtung aufgrund von Umständen unmöglich geworden ist, die keine der Parteien zu vertreten hat, insbesondere: Krieg, Feuer, Überschwemmung, Frost, die Erbringung von Dienstleistungen und Lieferungen in Übereinstimmung mit den anerkannten Grundsätzen des technischen Wissens und der Baukunst verhindern, Terroranschlag, Streik, Verbote, Anordnungen oder sonstige von staatlichen oder lokalen Behörden auferlegte Beschränkungen, Gesetzesänderungen, die die Ausführung der Verpflichtungen verhindern oder verursachen, dass deren Ausführung zu abnorm hohen Kosten führen würde, sowie alle anderen Naturkatastrophen. In diesen Fällen ist der Lieferant berechtigt, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung und eine angemessene für die Wiederaufnahme der Lieferungen benötigte Frist zu verschieben und diese dem Käufer mitzuteilen.

Vor Ablauf der oben genannten längeren Lieferfrist ist der Kunde nicht berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Soweit diese Hindernisse jedoch verursachen, dass die vereinbarte Lieferzeit um mindestens zwei Monate überschritten wird, ist sowohl der Lieferant wie auch der Käufer berechtigt, vom Vertrag in Bezug auf seinen nicht realisierten Teil zurückzutreten, wobei der Käufer dazu unter der Bedingung berechtigt ist, dass die dem Lieferanten früher gesetzte Nachfrist im Sinne des vorstehenden

Absatzes 3 Satz 1 erfolglos abläuft. Das Setzen der Nachfrist zur Erfüllung der Lieferung und die Erklärung über den Rücktritt vom Vertrag haben schriftlich zu erfolgen und sind per Einschreiben an die im Handelsregister angegebene Adresse des Lieferanten unter Androhung der Nichtigkeit zu schicken. In den oben genannten Fällen stehen dem Käufer keine Schadenersatzansprüche gegen den Lieferanten zu.

5. Die Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn bis zum Ablauf dieser Fristen die Ware für den Versand fertig gemeldet wurde. Wenn die Ware vom Lieferanten an den vereinbarten Bestimmungsort geliefert werden soll, gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn bis zum Ablauf der Lieferfrist die Ware das Lager des Lieferanten verlassen hat.

6. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach der Information des Lieferanten über die Versandbereitschaft der Ware abzuholen (es sei denn, dass der Vertrag etwas anderes vorsieht).

7. Wenn die Ware innerhalb der Frist im Sinne des Absatzes 4 oben nicht abgeholt wird, ist der Lieferant berechtigt, dem Käufer die Kosten für die Lagerung der Ware in Rechnung zu stellen. Die Ware wird auf Kosten und Risiko des Käufers aufbewahrt. Für die angefallenen Kosten kann der Lieferant dem Käufer eine gesonderte MwSt-Rechnung ausstellen.

8. Wenn sich während der Ausführung des Vertrags herausstellt, dass die Durchführung des Vertrags eine teilweise Abnahme der Ware durch den Käufer erfordert, verpflichtet sich der Käufer einzelne Produkte entsprechend deren Vorbereitung vom Lieferanten abzuholen. Jede Teillieferung ist eine separate Transaktion und kann vom Lieferanten separat in Rechnung gestellt werden (nach Wahl des Lieferanten). Wenn der Lieferant den Vertrag teilweise durchführt, stehen dem Käufer die genannten Rechte (insbesondere das Rücktrittsrecht) in Bezug auf den nicht durchgeführten Vertragsteil zu.

9. Sollten der Auftrag oder der Vertrag geändert werden, beginnt die Lieferfrist ab dem Zeitpunkt der Bestätigung durch den Lieferanten der Annahme des geänderten Auftrags oder Vertrags erneut zu laufen.

10. In jedem Falle der Nichterfüllung durch den Käufer etwaiger Verpflichtungen, die sich aus dem geschlossenen Vertrag ergeben, ist der Lieferant unabhängig von anderen aus geltenden Bestimmungen abgeleiteten Rechten berechtigt, sich der Erfüllung jeglicher Verpflichtungen des Lieferanten, die sich aus diesem oder einem anderen Vertrag ergeben, zu enthalten, einschließlich der Pflicht zur Lieferung der Ware an den Käufer, bis der Käufer seinen Verpflichtung ordnungsgemäß nachkommt.

§ 6. DURCHFÜHRUNG DER LIEFERUNGEN UND GEFÄHRÜBERGANG

1. Soweit nicht anderweitig ausdrücklich in schriftlicher oder dokumentarischer Form unter Androhung der Nichtigkeit vereinbart, erfolgt die Lieferung der Ware EXW Lager des Lieferanten in Woźniki / Łubowo (nach Incoterms 2010).

2. Die Ausgabe vom Lieferanten der bestellten Ware an den Käufer erfolgt zum Zeitpunkt der Übertragung der bestellten Ware für die Abholung durch den Käufer.

3. Erfüllungsort durch den Lieferanten (Ausgabe des Vertragsgegenstandes) ist der Ort der Lieferung der Ware, es sei denn, dass der Vertrag etwas anderes vorsieht.

4. Soweit nicht anderweitig ausdrücklich in schriftlicher oder dokumentarischer Form unter Androhung der Nichtigkeit vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung der Ware an den Käufer zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Ware gemäß Absatz 1 dieses Absatzes und § 5 Abs. 6-8 über, ohne dass sie auf ein abholendes Fahrzeug geladen wird.

§ 7. HAFTUNG FÜR MÄNGEL

1. Der Lieferant ist nicht verantwortlich für die Lieferung der Ware in Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Auftrags oder den Hinweisen und Anleitungen des Käufers, auch wenn die gelieferte Ware für die beabsichtigte Verwendung durch den Käufer nicht geeignet ist.
2. Der Lieferant kann unter den folgenden Bedingungen im Rahmen der Gewährleistung für Mängel der Ware haftbar gemacht werden, es sei denn, dass der Lieferant dem Käufer Garantie für bestimmte Waren gewährt. Im letzteren Fall ist die Haftung des Lieferanten im Rahmen der Gewährleistung für Sachmängel vorbehaltlich der zwingend geltenden gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen und die Garantiebedingungen sind in einem separaten Dokument - „Garantiebedingungen“ definiert.
3. Die Haftung des Lieferanten im Rahmen der Gewährleistung erlischt innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Ausgabe der Ware.
4. Die Haftung des Lieferanten im Rahmen der Gewährleistung erstreckt sich nur auf vor Gefahrübergang bereits bestehende Mängel oder Mängel, die aufgrund von zuvor in der gelieferten Ware liegenden Ursachen entstanden. Die Beweislast in dieser Hinsicht ist vom Käufer zu tragen. Aus der Haftung des Lieferanten sind Mängel ausgeschlossen, die dem Käufer bekannt waren oder von denen er unter Einhaltung der gebotenen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Ausgabe der Ware Kenntnis erlangen konnte.
5. Der Lieferant haftet im Rahmen der Gewährleistung nicht für mechanische Beschädigungen der Waren, einschließlich der während des Transports und als Folge unsachgemäßer Entladung entstandenen Schäden, sowie für Schäden, die durch unsachgemäße oder unvorsichtige Handhabung oder Lagerung der Ware durch den Käufer oder Dritte sowie durch Reparaturen oder Änderungen durch nicht autorisierte Personen oder aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, entstanden. Darüber hinaus sind Ansprüche des Käufers im Rahmen der Gewährleistung bei nur unerheblicher Abweichung von den vereinbarten Merkmalen und Eigenschaften der Ware (insbesondere Farbe, Aussehen, Größe), unerheblicher Minderung der Gebrauchstauglichkeit und natürlicher Abnutzung ausgeschlossen. Darüber hinaus behält sich der Lieferant das Recht auf abweichende Bestellmenge von +/-10% aus technischen Gründen vor, was aber kein Mangel ist und den Käufer nicht berechtigt, eine Reklamation vorzubringen oder Ansprüche in Bezug auf die unsachgemäße Durchführung des Vertrags zu erheben.
6. Der Käufer ist berechtigt, etwaige Gewährleistungsansprüche nur dann zu erheben, wenn er der Pflicht zur Prüfung des Liefergegenstands und der Pflicht zur Benachrichtigung des Lieferanten über erkannte Mängel gemäß den folgenden Grundsätzen nachgekommen ist.
7. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware sorgfältig vor allem in Bezug auf Quantität und Qualität (Menge, Material, Größe) unmittelbar bei der Abnahme zu prüfen und etwaige Mängel oder Schäden des Vertragsgegenstands während des Transports festzustellen, sonst gehen seine Reklamationsansprüche verloren. Etwaige durch den Käufer erkannte Mängel der bestellten Ware, Nichtübereinstimmung der Ware mit dem Auftrag, dem Lieferschein oder dem Frachtbrief sowie mechanische Beschädigungen der Ware sind durch den Käufer auf der Kopie des Lieferscheins und des Frachtbriefes schriftlich und zusätzlich in einem separaten Schadensprotokoll mit dem Transportunternehmen einschließlich einer vollständigen Beschreibung des Schadens, das sowohl von dem Fahrer wie auch dem Käufer unterzeichnet wird, mitzuteilen und innerhalb von 48 Stunden nach der Freigabe der Ware an den Lieferanten zu senden, , sonst gehen die Reklamationsansprüche des Käufers verloren.
8. Der Frachtbrief und der Lieferschein, die keine Anmerkungen zu der Qualität und Menge der bestellten Ware enthalten, sind ein Beweis für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags durch den Lieferanten ohne Vorbehalte seitens des Käufers.
9. Im Falle von Waren in lichtundurchlässiger Verpackung ist der Käufer verpflichtet, diese sorgfältig zu prüfen und eine schriftliche Notiz über erkannte Mängel, Nichtübereinstimmung mit dem Lieferschein, dem Frachtbrief oder Schäden innerhalb von maximal sieben (7) Tagen nach Abnahme zu erstellen. In diesem Fall muss der Käufer die Schuld des Transportunternehmens beweisen.
10. Im Falle von versteckten Qualitätsmängeln, die der Käufer trotz sorgfältiger Prüfung bei der Abnahme oder gemäß Abs. 9 oben nicht entdecken konnte, hat er diese schriftlich innerhalb von sieben (7) Tagen nach ihrer Entdeckung zu melden, sonst gehen die ihm zustehenden Reklamationsansprüche

verloren.

11. In jedem Fall muss die Reklamation des Käufers schriftlich mit Rückschein oder in dokumentarischer Form unter Androhung der Nichtigkeit erfolgen und die Bezeichnung von Ware, Menge, Ursache der Beschwerde (Beschreibung des Fehlers), Nummer und Datum der Rechnung und des Lieferscheins und die Anschrift des Ortes der Lieferung der Ware enthalten. Die Anmeldung sollte eine kurze Beschreibung des durch den Käufer festgestellten Mangels sowie fotografische Dokumentation enthalten, die den beanstandenden Artikel oder seine Bestandteile dokumentiert.

12. Beim Drucken der Tüten kann folgendes nicht als Grundlage der Reklamation angesehen werden:

- Feststellung unerheblicher Abweichungen in der Farbe zwischen dem Testdruck und dem Auflagedruck (auch wenn uneinheitliches Material verwendet wird),
- durch Defekte der vom Auftraggeber gelieferten Materialien entstandener Mangel. Der Lieferant ist nicht verantwortlich für die durch den Käufer oder durch Dritte (die vom Käufer verwendet werden) bereit gestellten Materialien (einschließlich Datenträger) und ist nicht verpflichtet diese zu kontrollieren.
- innerhalb von +/- 10% der bestellten Auflage realisierte Lieferung (die Abrechnung bezieht sich dann auf die tatsächlich gefertigte Menge) und bei Lieferungen von Sonderfertigung aus Papier von unter 1.000 kg innerhalb von +/- 20% und von unter 2.000 kg +/- 15%,
- geringfügige Abweichung oder Variabilität der Farben, insbesondere Metallfarben,
- geringfügige Abweichung von 1-2 mm aufgrund von Herstellungstechniken.

13. Bei der Saatgutbehandlung kann folgendes nicht als Grundlage der Reklamation angesehen werden:

- Anwendung von Samen im Produkt +/- 15% (je nach Art der Samen)
- Produktgröße +/- 5%.

14. Für den Fall, dass der Käufer quantitative oder qualitative Mängel der Ware feststellt, hat der Käufer die Ware im intakten Zustand zu sichern, bis die Reklamation durch den Lieferanten geprüft wird und auf Aufforderung des Lieferanten die beanstandeten Waren des Lieferanten zu senden, sonst geht Recht auf jegliche Ansprüche gegen den Lieferanten verloren.

15. Sollte der Käufer die oben genannten Reklamationsfristen und/oder die oben genannte Form und den Inhalt der Reklamation nicht einhalten, gehen seine Rechte im Rahmen der Gewährleistung in Bezug auf den jeweiligen Mangel verloren. Der gleiche Effekt tritt auf, wenn bei Erkennung von Fehlern, für die der Lieferant verantwortlich ist, der Käufer die fehlerhafte Ware weiter verkauft, verwendet/verbraucht oder anderweitig verarbeitet. Prüft der Lieferant die vorgebrachten Mängel oder ergreift er Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels, schließt das die Möglichkeit nicht aus, den Lieferanten für nicht rechtzeitige oder unsachgemäße Meldung des Mangels haftbar zu machen.

§ 8. REKLAMATIONEN/PFLICHTEN

1. Die Parteien sind verpflichtet, bei der Ausübung der Reklamationsrechte mitzuwirken, insbesondere den Zugriff auf die beanstandeten Waren zu gewährleisten, um dem Lieferanten oder einem von ihm bezeichneten Dritten deren Prüfung zu ermöglichen, um festzustellen, ob die vorgebrachte Reklamation begründet ist, sowie um zu prüfen, ob die beanstandeten Waren oder deren Teile für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden.

2. Hält der Lieferant es für angemessen, wird die Prüfung der Waren durch den Lieferanten oder einen vom Lieferanten bezeichneten Dritten im Protokoll bestätigt. Ins Protokoll sind Anmerkungen der Parteien über die geprüfte Ware als Ganzes oder ihre einzelnen Komponenten aufzunehmen.

3. Die erste Stellungnahme des Lieferanten zu der vom Käufer vorgebrachten Reklamation hat in schriftlicher oder dokumentarischer Form spätestens innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum des Eingangs der vollständigen und ordnungsgemäß eingereichten Reklamation zu erfolgen. Die endgültige Stellungnahme des Lieferanten zu den vorgebrachten Ansprüchen hat innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum des Eingangs beim Lieferanten der Protokolle im Sinne des Abs. 3 oben und der beanstandeten Ware zu erfolgen.

4. Wird die Reklamation als unbegründet beurteilt, sind alle damit verbundenen Kosten, insbesondere Kosten für die Feststellung des Warenmangels, Kosten für den Transport der mangelhaften Ware vom Käufer zu tragen. Wenn diese Kosten vom Lieferanten getragen wurde, kann dieser dafür eine

gesonderte MwSt-Rechnung dem Käufer auszustellen.

5. Wird die Reklamation als begründet beurteilt, kann der Lieferant nach eigenem Ermessen: den Mangel entfernen, die Ware gegen eine mangelfreie Ware ersetzen, den Preis für das beanstandete Produkt entsprechend mindern. Die Ausführung der obigen Ansprüche erschöpft alle Ansprüche des Käufers gegen den Lieferanten - weitere Ansprüche des Käufers aus dem Vorhandensein von Mängeln sind ausgeschlossen.

6. Im Zusammenhang mit der Reparatur / dem Austausch der defekten Artikel ausgetauschte Waren werden Eigentum des Lieferanten.

7. Gewährleistungsansprüche können direkt gegen den Lieferanten nur vom Käufer erhoben werden; diese Ansprüche können nicht an Dritte übertragen werden.

8. Der Lieferant hat das Recht, die Ausführung der Gewährleistungsansprüche des Käufers auszusetzen, bis der Käufer allen noch ausstehenden Verpflichtungen nachkommt.

9. Durch die Einreichung der Reklamation ist der Käufer nicht berechtigt, die Zahlung für die Ware oder einen Teil davon zu verweigern.

§ 9. DATENSCHUTZ

Mit der Annahme dieser Geschäftsbedingungen erklärt sich der Käufer mit der Verarbeitung seiner freiwillig angegebenen personenbezogenen Daten durch den Lieferanten oder die in seinem Auftrag handelnden Dritten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Verträge über den Verkauf der Waren des Lieferanten und für mit der Geschäftstätigkeit des Lieferanten verbundene Kundendienst- und Marketingzwecke einverstanden. Der Käufer hat Anspruch auf sämtliche Rechte, die sich aus dem Gesetz vom 29. August 1997 Schutz personenbezogener Daten (einheitlicher Text - GBl. 2014, Pos. 1182) ergeben, insbesondere hat er das Recht, seine eigenen Daten einzusehen, sie zu berichtigen und deren Verarbeitung einzustellen, was im letzteren Fall damit verbunden sein kann, dass die Kundendienstleistungen an ihn nicht erbracht werden können.

§ 10 HAFTUNG DES LIEFERANTEN

1. Soweit zwingend geltende Rechtsvorschriften oder Bestimmungen dieser AGBs nicht etwas anderes vorsehen, trägt der Lieferant immer Verschuldenshaftung, die ausschließlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist. Die Haftung ist immer auf Schäden beschränkt, die eine normale, vorhersehbare und unmittelbare Folge der Handlung oder Unterlassung des Lieferanten sind. Vorbehaltlich zwingend geltender Rechtsvorschriften ist eine weitergehende Haftung des Lieferanten für Nichterfüllung oder Schlechterfüllung des Vertrags als in diesen AGBs vorgesehen ausgeschlossen. In jedem Fall sind aus der Haftung insbesondere indirekte Schäden, Schäden in Form von entgangenem Gewinn und Produktionsausfällen ausgeschlossen.

2. Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes 1 gelten entsprechend in Bezug auf Schadensersatzansprüche anders als bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages, insbesondere auf Ansprüche aus unerlaubter Handlung, mit Ausnahme der Ansprüche aus der Haftung für Schäden, die durch gefährliche Produkte entstehen, und für Personenschäden.

3. In dem Maß, in dem die Verantwortung des Lieferanten ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dieser Ausschluss oder die Beschränkung für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Mitarbeiter des Lieferanten und Personen, die der Lieferant mit der Pflichterfüllung beauftragt hat.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. ie Zahlung durch den Käufer etwaiger Forderungen gegen den Lieferanten durch Aufrechnung sowie Abtretung durch den Käufer etwaiger gegen ihn durch den Lieferanten geschuldeten Forderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.

2. Der Käufer verpflichtet sich über technische und finanzielle Details der Zusammenarbeit mit dem Lieferanten sowie sämtliche auf die Tätigkeit der APP bezogenen Daten Stillschweigen zu bewahren.
3. Die Parteien verpflichten sich alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder Erfüllung der durch diese AGBs umfassten Verträge gütlich unter Wahrung der berechtigten Interessen der jeweils anderen Vertragspartei zu regeln.
4. In Ermangelung einer gütlichen Regelung werden sämtliche im Abs. 1 oben genannten Streitigkeiten durch das für den Sitz des Lieferanten örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht entschieden.
5. In nicht geregelten Angelegenheiten finden ausschließlich die Bestimmungen des polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches und andere einschlägige Bestimmungen des polnischen Rechts Anwendung, unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf unterzeichnet in Wien am 11. April 1980 (Ausschluss des „Wiener Übereinkommens“).
6. Durch die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Dokuments wird die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
7. Alle schriftlichen Erklärungen an den Lieferanten sind per Einschreiben an die im Handelsregister angegebene Adresse des Lieferanten unter Androhung der Nichtigkeit zu schicken, wenn nicht anders in diesen AGBs vereinbart.
8. Diese AGBs in der jeweiligen Fassung gelten in Bezug auf alle nach 01.08.2017 geschlossenen Verträge.
9. Diese AGBs und alle Änderungen daran werden auch in elektronischer Form auf der Website des Lieferanten www.alphapaperpack.pl veröffentlicht, so dass der Käufer sie im normalen Betrieb herunterladen, speichern und wiedergeben kann.

Woźniki/ Łubowo, den 31.07.2017